

§ 1	Zweck des Schachverbandes
§ 2	Name, Sitz und Bereich des Verbandes
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Ausschluss
§ 5	Organe des Verbandes
§ 6	Präsidium des Verbandes
§ 7	Verbandskongress
§ 8	Ehrungen
§ 9	Der Spielausschuss
§ 10	Beiträge
§ 11	Geschäftsjahr
§ 12	Auflösung des Verbandes
§ 13	Sonstige Regelungen

§ 1 Zweck des Schachverbandes

- 1.1 Der Schachverband Ruhrgebiet erblickt seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspieles als eine sportliche Disziplin, die besonders geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Der Schachverband Ruhrgebiet verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er
- den fairen Schachsport auf allen Ebenen fördert und verbreitet,
 - Meisterschaften durchführt,
 - die Jugend fördert,
 - in Zusammenarbeit mit dem Schachbund NRW jede Form der Manipulation, insbesondere die verbotene Verwendung technischer Hilfsmittel bekämpft,
 - jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem Schachbund NRW für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden, - rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlich, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegentritt und sich verpflichtet, für den effektiven Schutz und die Wahrung der Rechte der Kinder oder der jugendlichen Personen im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II S. 121), Artikel 6 des Grundgesetzes und Artikel 6 der Verfassung für das Land Nordrhein zu sorgen.
- 1.2 Entsprechend seiner Aufgabe ist der Verband eine sportliche und kulturelle Vereinigung, die politisch und weltanschaulich neutral ist.
- 1.3 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person oder Organisation darf durch Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Verbandes keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 1.4 Den Mitgliedern der Organe des Verbandes werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

Satzung

§ 2 Name, Sitz und Bereich des Verbandes

- 2.1 Die Vereinigung führt den Namen „Schachverband Ruhrgebiet e.V.“ oder in Kurzform „SV Ruhrgebiet“ genannt.
- 2.2 Sitz des Verbandes ist Bochum. Dort ist er im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.
- 2.3 Der Verband hat sich als regionale Untergliederung dem Schachbund NRW e.V. angeschlossen und umfasst ein Gebiet, das sich aus der traditionsgebundenen Entwicklung heraus etwa mit dem Bereich des so genannten Ruhrgebiets und seines Umlandes deckt.
- 2.4 Offizielles Mitteilungsblatt und Presseorgan des Verbandes ist die Internetseite des SV Ruhrgebiet (svr-schach.de).

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Verbandes sind die angeschlossenen Schachbezirke. Im weiteren Sinne gelten als Mitglieder die den Schachbezirken angehörenden Vereine und deren Einzelmitglieder.
Die Jugend des Schachverbandes Ruhrgebiet e. V. ist in der Schachjugend Ruhrgebiet zusammengeschlossen. Die Schachjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alle Organe der Schachjugend erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Schachverbandes Ruhrgebiet e.V.
- 3.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, Satzung, Ordnungen und die von Organen des Bundes im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse zu befolgen, die Interessen und das Ansehen des Bundes zu wahren und die Rechte anderer Mitglieder und den Schutz und die Wahrung der Rechte von Kindern oder der jugendlichen Personen zu achten.
- 3.3 Pflichtverletzungen insbesondere Verurteilungen wegen Straftaten nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) oder nach dem 18. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) können durch das Präsidium des Verbandes mit Rüge, Verweis, Geldbuße, Entzug von Übungsleiter-, Trainer-, und sonstigen sportlichen Lizenzen, Ruhen von Mitgliedschaftsrechten, in schweren Fällen mit Ausschluss geahndet werden. Das gilt auch für Verstöße gegen das Schutzkonzept. Betroffene sind vor einer Entscheidung zu hören. Schon vor einer strafgerichtlichen Verurteilung sind einstweilige Entscheidungen zum Schutz der Betroffenen zulässig.

§ 4 Ausschluss

- 4.1 Bezirke sowie Vereine und Einzelmitglieder, die die Interessen des Verbandes gröblich verletzen oder seine Satzung nicht beachten, können durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Verbandskongresses ausgeschlossen werden. Hiergegen kann bei Zahlung der entsprechenden Protestgebühr beim Schachbund Nordrhein-Westfalen Einspruch erhoben werden.
- 4.2 Bei sechsmonatigem Rückstand der Beitragszahlungen oder anderer finanzieller Verpflichtungen oder bei Anrufung des ordentlichen Gerichts, bevor die Möglichkeiten im Verband bzw. Bund ausgeschöpft sind, sowie in sonstigen außergewöhnlichen dringenden Fällen, kann der Präsidium den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Gegen den Entscheid des

Satzung

Präsidiums kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich Einspruch erhoben werden, um eine Entscheidung des Verbandskongresses zu bewirken. Letzterer entscheidet endgültig.

- 4.3 Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen sämtliche Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 Organe des Verbandes

- 5.1 Organe des Verbandes sind: Das Präsidium, der Verbandskongress und der Spielausschuss.

§ 6 Präsidium des Verbandes

- 6.1 Das Präsidium des Verbandes setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Schatzmeister
- 1. Spielleiter
- 2. Spielleiter
- Jugendwart

- 6.2 Der jeweilige Schatzmeister des Schachverbandes Ruhrgebiet e.V. ist gleichzeitig der Schatzmeister der Schachjugend Ruhrgebiet.

- 6.3 Der Schachverband wird von dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten, die jeweils einzelvertretungsbefugt sind, vertreten.

- 6.4 Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt durch die Delegierten des Verbandskongresses in einfacher Mehrheit. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren in der Weise, dass in einem Jahr der Präsident, der 1. Spielleiter und im nächsten Jahr der Vizepräsident, der Schatzmeister und der 2. Spielleiter gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Jugendwart wird nach den Bestimmungen der Jugendordnung der Schachjugend Ruhrgebiet gewählt.

- 6.5 Im Präsidium hat jedes der in § 6.1 genannten Mitglieder eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wichtige Präsidiumsbeschlüsse sind den Bezirken schriftlich mitzuteilen. Gleichbedeutend ist eine Veröffentlichung im offiziellen Presseorgan des Verbandes.

- 6.6 Der Referent für Wertung wird vom Präsidium beauftragt.

- 6.7 Das Präsidium regelt alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht ausdrücklich dem Verbandskongress, dem Spielausschuss oder den Gremien der Schachjugend Ruhrgebiet vorbehalten sind. Er hat insbesondere die Beschlüsse des Kongresses durchzuführen. Die Verantwortung für den effektiven Schutz und der Wahrung der Rechte der Kinder oder der jugendlichen Personen im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II S. 121), Artikel 6 des Grundgesetzes und Artikel 6 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen obliegt dem Präsidium.

- 6.8 Die Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder ist ehrenamtlich.

Satzung

§ 7 Verbandskongress

- 7.1 Der Verbandskongress des Schachverbandes Ruhrgebiet tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Jahreshauptversammlung zusammen, und zwar innerhalb des Jahres.
- 7.1.1 Der Verbandskongress kann außerdem jederzeit einberufen werden
- a.) auf Antrag des Präsidiums
 - b.) auf Antrag von mindestens 40 % der Mitgliederstimmen
- 7.1.2 Das Präsidium kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder am Verbandskongress ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Der Verbandskongress kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).
- 7.1.3 Sofern der Verbandskongress in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.
- 7.1.4 Ein Beschluss ist auch ohne Durchführung eines Verbandskongresses gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- 7.2 Dem Kongress obliegen die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums, dessen Entlastung, die Neuwahlen nach § 6.4 sowie die Beschlussfassung zu allen Anträgen.
- 7.3
- 7.3.1 Die Wahl der Präsidiumsmitglieder (mit Ausnahme des Jugendwartes) und der Kassenprüfer sowie die Beschlussfassung erfolgen durch Zuruf,

Satzung

- jedoch muss auf Antrag eines stimmberechtigten Delegierten geheime Abstimmung stattfinden.
- 7.3.2 Präsidiumsmitglieder (mit Ausnahme des Jugendwartes) und Kassenprüfer müssen volljährig sein.
- 7.4
- 7.4.1 Die Einladung zum Verbandskongress muss spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung in Textform erfolgen unter Angabe der Tagesordnung. Anträge auf Satzungsänderung sind in der Einladung inhaltlich anzukündigen und zu begründen. Als gleichwertig ist eine Veröffentlichung auf der Internetseite des SV Ruhrgebiet anzusehen.
- 7.4.2 In dringenden Fällen kann ein außerordentlicher Verbandskongress vom Präsidium kurzfristig innerhalb von 10 Tagen einberufen werden.
- 7.5
- 7.5.1 Jeder ordnungsgemäßer einberufener Verbandskongress ist beschlussfähig.
- 7.5.2 Jeder Bezirk verfügt über so viele Stimmen, wie er anzahlenden Mitgliedern nachgewiesen hat. Ist der Kongress vor dem 1.3., so ist der vorletzte Zahltag für die Stimmenzahl maßgebend. Bei geheimer Abstimmung wird auf volle zehn auf- oder abgerundet (ab Endziffer 5 aufgerundet).
- 7.6
- 7.6.1 Über jeden Verbandskongress ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten gegenzuzeichnen ist und anschließend den Bezirksvorsitzenden mitgeteilt oder auf der Internetseite des SV Ruhrgebiet veröffentlicht wird.
- 7.6.2 Einsprüche gegen den Wortlaut des Protokolls sind innerhalb einer Frist von vier Wochen an den Präsidenten zu richten.
- 7.7
- 7.7.1 Zum ordentlichen Kongress sind Anträge zur Satzung acht Wochen und weitere Anträge drei Wochen vor dem Tagungstermin an den Präsidenten einzureichen.
- 7.7.2 Auf dem Kongress dringlich eingebrachte Anträge können nur behandelt werden, wenn durch Stimmenmehrheit der abstimmungsberechtigten Delegierten eine Zustimmung erfolgt. Anträge auf Satzungsänderungen sind hierbei ausgeschlossen.
- 7.8
- 7.8.1 Über Anträge und Beschlüsse wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7.8.2 Beschlussfassungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- 7.8.3 Auf Verlangen kann darüber abgestimmt werden, ob ein Antrag oder Wahlvorschlag eine einseitige Begünstigung von Einzelmitgliedern, Vereinen oder Bezirken enthält. Ergibt sich dafür eine Mehrheit, so wird der Bezirk, in dessen Bereich die Begünstigung fällt, von der Abstimmung über den Antrag oder Wahlvorschlag ausgeschlossen.
- 7.9 Alle Beschlüsse dürfen nach Form und Inhalt zu den Satzungen des Schachbundes Nordrhein-Westfalen nicht im Widerspruch stehen. Für die Abwicklung spieltechnischer Fragen sind Abweichungen zulässig, soweit sie der Bundesturnierordnung (BTO) grundsätzlich nicht widersprechen.

Satzung

§ 8 Ehrungen

- 8.1 Für besondere Verdienste um den Schachverband Ruhrgebiet können folgende Ehrungen vorgenommen werden:
- 8.1.1 Ehrenvorsitz im Verband
 - 8.1.2 Ehrenmitgliedschaft im Verband
 - 8.1.3 Ehrennadel des Verbandes
- 8.2 Über die Ehrung gemäß § 8.1.3 entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit; über die Ehrungen gemäß § 8.1.1 und 8.1.2 entscheidet der Verbandskongress mit einfacher Mehrheit.
- 8.3 Ehrenpräsidenten sind sowohl zu Präsidiumssitzungen als auch zu Kongressen, Ehrenmitglieder nur zu Kongressen einzuladen.
- 8.4 Ehrennadeln werden durch die Bezirke oder Präsidiumsmitglieder beantragt und sind für langjährige Tätigkeit zum Wohle des Schachsports über den eigenen Verein hinaus vorgesehen.
- 8.5 Ehrenmitglieder sind höchstens vier Personen gleichzeitig. Sie werden von Bezirken oder SVR-Präsidiumsmitgliedern auf Grund ihrer langjährigen Tätigkeit zum Wohle des Schachsports über den eigenen Bezirk hinaus vorgeschlagen.

§ 9 Der Spielausschuss

- 9.1.1 Der Spielausschuss des Verbandes setzt sich zusammen aus den beiden Spielleitern, dem Präsidenten oder seinem Vertreter und je einem Spielleiter der angeschlossenen Bezirke.
- 9.1.2 Ist der 1. oder 2. Spielleiter gleichzeitig Spielleiter eines Bezirks, wird der betreffende Bezirk von dem stellvertretenden Bezirksspielleiter im Verbandsspielausschuss vertreten.
- 9.2.1 Im Spielausschuss führt einer der Verbandsspielleiter den Vorsitz, jedoch kann in besonderen Fällen ein anderes Mitglied des Spielausschusses zum Vorsitzenden gewählt werden.
- 9.2.2 Jedes Mitglied des Spielausschusses hat eine Stimme.
- 9.2.3 Die Beschlüsse des Spielausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Entscheidungen über Proteste oder Berufungen in nicht öffentlicher Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9.2.4 Weitere Einzelheiten regelt die Turnierordnung.
- 9.2.5 Der Spielausschuss hat über alle spieltechnischen Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, soweit sie nicht durch die Satzung oder Turnierordnung dem Kongress oder dem Präsidium vorbehalten sind.

§ 10 Beiträge und Finanzen

Die Beitragspflichten und Finanzen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 11 Geschäftsjahr

- 11.1 Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Verbandes

- 12.1 Über die Frage einer Auflösung des Verbandes entscheidet der zu diesem Zweck einberufene Verbandskongress unter Hinzuziehung eines Vertreters des Schachbundes Nordrhein-Westfalen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der abstimmungsberechtigten Delegierten.

Satzung

- 12.2 Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Es wird an den Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V. oder ersatzweise einer gleichartigen, gemeinnützigen Sportorganisation für die Jugendarbeit mit dieser Auflage übereignet. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Sonstige Regelungen

- 13.1 Für die ordnungsgemäße Abwicklung der Wettkämpfe schlägt das Präsidium auf Empfehlung des Spielausschusses eine Turnierordnung vor, die sich an die Turnierordnung des Schachbundes Nordrhein-Westfalen anlehnt.
- 13.2 Die Turnierordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Über deren Annahme oder später eingebrachte Änderungsanträge hat der Verbandskongress mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden.
- 13.3 Änderungen oder Ergänzungen der Turnierordnung können nur mit Empfehlung des Spielausschusses vom Präsidium dem Verbandskongress vorgeschlagen werden. Sie treten erst mit Beginn der Beschlussfassung folgenden Spielzeit in Kraft.
- 13.4 Sofern in Zweifelsfällen keine entsprechenden Beschlüsse des Kongresses oder Präsidiums des Verbandes bzw. keine dauernd geübten Gepflogenheiten vorliegen, sind die Ausführungen der Ehren-, Geschäfts- und Finanzordnung des Schachbundes Nordrhein-Westfalen sinngemäß anzuwenden.
- 13.5 Die auf dem Kongress, im Präsidium und im Spielausschuss für Beschlüsse benötigten Mehrheiten beziehen sich stets auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher unberücksichtigt.
- 13.5 Durch die von den Organen des Schachverbandes neu gefassten Beschlüsse werden vorherige Bestimmungen und Beschlüsse, soweit sie den neu gefassten widersprechen, automatisch außer Kraft gesetzt.
Diese Verbandssatzung ist unter der Nr. 14 VR 859 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum eingetragen (Bochum, 6. Juli 1968).

Letzte Änderungen beschlossen auf dem 78. Kongress am 1.03.2025 in Essen.